

Leitfaden für die Beantwortung der EU-Konsultation zur Margensteuer

Wirksamkeit

3.1 Sonderregelungen zielen häufig darauf ab, Aspekte zu behandeln, die nicht unter die normalen Regelungen fallen.

Welche Aspekte der MwSt-Sonderregelung (**ANMERKUNG FV: MwSt-Sonderregelung=Margensteuer**) für Reisebüros und Reiseveranstalter halten Sie für wichtig?

- Nur eine MwSt-Registrierung erforderlich
- Vereinfachte MwSt-Erklärung
- Vereinfachte Berechnung der erzielten Differenz (Handelsspanne) (d. h. keine Vorsteuererstattung erforderlich)
- Behandlung eines Pauschalangebots als einheitliche Dienstleistung
- Bestimmung der Rechtsstellung des Kunden (Steuerpflichtiger oder Nichtsteuerpflichtiger) nicht erforderlich
- Sonstiges
- Weiß nicht

3.2 Bitte geben Sie an, welche andere Form der Vereinfachung aufgrund der MwSt-Sonderregelung Sie für wichtig halten:

höchstens 2000 Zeichen

3.3 Inwieweit stimmen Sie der Auffassung zu, dass die MwSt-Sonderregelung die Anwendung der MwSt-Vorschriften für Reisebüros und Reiseveranstalter vereinfacht?

- Stimme voll und ganz zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

3.4 Warum stimmen Sie nicht oder überhaupt nicht zu?

höchstens 2000 Zeichen

3.5 Inwieweit stimmen Sie der Auffassung zu, dass die geltenden Bestimmungen der MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter im digitalen Zeitalter zweckmäßig sind?

- Stimme voll und ganz zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu**
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

3.6 Bitte erläutern Sie dies.

höchstens 2000 Zeichen

Die MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter ist nicht zweckmäßig für das digitale Zeitalter, da insbesondere durch das Internet Reiseveranstalter und Reisebüros gegenüber folgenden Mitbewerbern benachteiligt werden:

- Reiseveranstaltern/Reisebüros mit Sitz außerhalb der EU, da diese nicht unter den Anwendungsbereich der MwSt-Sonderregelung fallen.

- Leistungsträger, wie Airlines, Hotels, etc. können verminderte Steuersätze anwenden. Darüber hinaus sind ihre Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt. Im Gegensatz dazu gilt für Reiseveranstalter der normale Steuersatz und ihre Kunden sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- Reiseveranstalter/Reisebüros, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat mit anderer nationaler Umsetzung der MwSt-Sonderregelung haben.

Effizienz

Die Bewertung der Effizienz erfordert die Sicht des Binnenmarktes und der Unternehmen.

3.7 Die MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter sieht vereinfachte Vorschriften vor, lässt jedoch keinen Vorsteuerabzug zu. Was halten Sie in Bezug auf B2B-Leistungen für wichtiger?

- Vereinfachung
- Vorsteuerabzug**
- Weiß nicht

3.8 Die MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter sieht vereinfachte Vorschriften vor, jedoch muss in der Folge die erzielte Differenz (Handelsspanne) des Reisebüros oder Reiseveranstalters zum MwSt- Normalsatz besteuert werden, während Unterbringungs- und Beförderungsleistungen gemäß der normalen MwSt-Regelung häufig zu einem ermäßigten MwSt-Satz besteuert werden. Was ist in Bezug auf B2C-Leistungen am wichtigsten?

- Zugang zu vereinfachten Vorschriften
- Zugang zu einem ermäßigten MwSt-Satz
- Weiß nicht

Eine MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter mit vereinfachten Vorschriften, die nur unter bestimmten Umständen gelten, kann zu Komplexität führen:

- wenn der Anwendungsbereich einer solchen Sonderregelung nicht klar ist und
- wenn unklar ist, inwieweit die normale MwSt-Regelung, von der die Sonderregelung nicht abweicht, angewandt werden kann.

3.9 In Einklang mit den Bestimmungen der MwSt-Richtlinie müssen Reisebüros und Reiseveranstalter, die nach der Sonderregelung besteuert werden, ihre erzielte Differenz (Handelsspanne) für jeden Umsatz separat berechnen. Inwieweit erhöht eine solche Anforderung die Komplexität der vereinfachten Vorschriften?

- In hohem Maße
- In relativ hohem Maße
- In geringem Maße
- Überhaupt nicht
- Weiß nicht

3.10 Inwieweit stimmen Sie der folgenden Aussage zu:

Eine separate Berechnung der erzielten Differenz (Handelsspanne) für jeden Umsatz schadet der Branche, da negative Handelsspannen nicht gegen positive aufgerechnet werden können.

- Stimme voll und ganz zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

3.11 Eine MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter mit vereinfachten Vorschriften, die nur unter bestimmten Umständen gelten, kann zu Komplexität führen:

- wenn der Anwendungsbereich einer solchen Sonderregelung nicht klar ist und
- wenn unklar ist, inwieweit die normale MwSt-Regelung, von der die Sonderregelung nicht abweicht, angewandt werden kann.

Mangelt es den Vorschriften der MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter, wie sie vom EuGH ausgelegt werden, an Klarheit?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

3.12 Können Sie Beispiele nennen?

3.13 Wissen Sie von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung konkurrierender Reisebüros und/oder Reiseveranstalter?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

3.14 Worauf ist eine Verzerrung des Wettbewerbs zurückzuführen?

- Auslegung der Vorschriften der MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)
- Unterschiedliche Umsetzung und Anwendung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten
- In Drittländern ansässige Reisebüros und Reiseveranstalter fallen nicht unter die Sonderregelung
- Sonstige Gründe
- Weiß nicht

3.15 Bitte machen Sie nähere Angaben zu den Gründen und geben Sie konkrete Beispiele an:

höchstens 2000 Zeichen

Es gibt Wettbewerbsverzerrungen zwischen:

- Reiseveranstaltern/Reisebüros mit Sitz in der EU und solchen mit Sitz in Drittstaaten
- Reiseveranstaltern/Reisebüros und Leistungsträgern (verminderter Steuersatz anwendbar, Vorsteuerabzug für Kunden)
- Reiseveranstaltern/Reisebüros, die ihren Sitz in unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten haben

3.16 Beschreiben Sie bitte die Auswirkung(en) einer solchen Verzerrung des Wettbewerbs:

höchstens 2000 Zeichen

Reiseveranstalter/Reisebüros mit Sitz in der EU verlieren an Wettbewerbsfähigkeit. Durch die Abwanderung von Unternehmen werden Arbeitsplätze vernichtet und Staaten verlieren Steuereinnahmen.

Relevanz

3.17 Wie haben sich die Bedürfnisse der Unternehmen im Hinblick auf die MwSt-Vorschriften seit der ersten Einführung im Jahr 1977 verändert?

höchstens 2000 Zeichen

Die Bedürfnisse der Reisebürobranche haben sich nicht wesentlich geändert. Es werden weiterhin vereinfachte Regeln benötigt, da die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelungen extrem komplex wäre.

Geändert haben sich hingegen die Rahmenbedingungen in der Reisebürobranche:

- rascher technologischer Fortschritt führt zu neuen Mitbewerbern
- Leistungsträger verkaufen direkt an Kunden (Hotels, Airlines, etc.)
- Entstehen neuer Geschäfts- und Verrechnungsmodelle (incentives, Provisionen, Kick-back-Zahlungen)
- steigender Wettbewerb von Drittstaatsanbietern

3.18 Stimmen Sie zu, dass die MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter nach wie vor diesen Bedürfnissen gerecht wird?

- Stimme voll und ganz zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

3.19 Bitte erläutern Sie dies.

höchstens 2000 Zeichen

Die MwSt-Sonderregelung entspricht grundsätzlich den Bedürfnissen der Reisebürobranche (Vereinfachung), jedoch sollte es aufgrund geänderter Rahmenbedingungen zu Anpassungen kommen.

3.20 Inwieweit stimmen Sie der Auffassung zu, dass die Reisebranche weiterhin MwSt-Sonderregelungen braucht?

- Stimme voll und ganz zu
- Stimme zu
- Weder noch
- Stimme nicht zu
- Stimme überhaupt nicht zu
- Weiß nicht

Kohärenz

3.21 Im Rahmen der MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter werden die erzielten Differenzen (Handelsspannen) in dem Mitgliedstaat besteuert, in dem das Reisebüro oder der Reiseveranstalter niedergelassen ist.

Im Rahmen des allgemeinen MwSt-Systems und in Anbetracht der Einführung der einzigen Anlaufstelle im Jahr 2021 sind Dienstleistungen dort zu besteuern, wo der Endverbrauch stattfindet.

Inwieweit sind Sie in diesem spezifischen Zusammenhang der Auffassung, dass die MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter mit dem allgemeinen MwSt-System und seinen Vorschriften kohärent ist?

- In hohem Maße kohärent
- Kohärent
- Weder noch
- Nicht kohärent
- In hohem Maße nicht kohärent
- Weiß nicht

3.22 Müsste die MwSt-Sonderregelung für Reisebüros und Reiseveranstalter geändert werden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

3.23 Bitte geben Sie die Gründe oder den Umfang der erforderlichen Änderung an.

höchstens 2000 Zeichen

Da die Sonderregelung eine wichtige Vereinfachung für die Reisebürobranche darstellt, sollte sie grundsätzlich beibehalten werden.

Notwendig sind aber Anpassungen, um den aufgrund der Globalisierung geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen und Wettbewerbsverzerrungen abzustellen.

Die folgenden Änderungen sind unseres Erachtens notwendig:

- Opt-out Möglichkeit aus der Sonderregelung und Anwendung der normalen MwSt-Bestimmungen.
- Möglichkeit einer Gesamt-Margenberechnung anstelle der vom EuGH vorgesehenen Ermittlung der Einzelmarge
- Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Reiseveranstalter/Reisebüros, um gleiche Wettbewerbsbedingungen mit Drittstaatsanbietern, die ihre Leistungen steuerfrei anbieten können oder in den Genuss eines ermäßigten Steuersatzes kommen, herzustellen.
- Befreiung von der Mehrwertsteuer, wenn Reisebüros/Reiseveranstalter mit Sitz in der EU Leistungen an Nicht-EU-Kunden anbieten. Damit werden Wettbewerbsverzerrungen mit Nicht-EU-Anbietern ausgeglichen und die Attraktivität Europas als Destination gestärkt.

4 Weitere Anmerkungen

4.1 Hier können Sie weitere Anmerkungen hinzufügen oder eine Datei hochladen.

höchstens 2000 Zeichen

Die vom EuGH geforderte Ermittlung der Marge für jeden einzelnen Geschäftsfall (Einzelmenge) anstelle der Ermittlung einer Gesamtmenge für alle Leistungen während eines Zeitraumes, führt zu großen Problemen.

Die Berechnung einer Einzelmenge ist nämlich extrem aufwändig und in der Praxis nicht durchführbar. Zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld (Verkauf der Reise/Rechnungsausstellung) kann die Steuerbemessungsgrundlage aus einer Vielzahl von Gründen noch nicht ermittelt werden:

- die Abrechnungen der Leistungsträger liegen noch nicht vor
- Kunden erhalten bei Mängeln nachträglich eine Preisminderung
- Leistungsträger gewähren am Ende des Jahres zusätzlich Provisionen
- etc.

Darüber hinaus ist es nicht möglich, Kosten die über einen bestimmten Zeitraum anfallen, konkreten Reisen/Buchungen zuzuordnen, solange nicht klar ist, wie viele Reisen auch tatsächlich verkauft wurden (z.B. Zurechnung von Kontingenten zu bestimmten Reisen). Notwendig wäre ein ständiges Abgleichen von Rechnungen und eine wiederholte Anpassung der Steuerschuld. Dies führt sowohl in den betroffenen Unternehmen als auch in der Finanzverwaltung zu einem extremen Verwaltungsaufwand. Wir fordern deshalb die Möglichkeit der Ermittlung einer Gesamtmenge.